

Vertrag

Übertragung der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung von der Gemeinde an die Wasserversorgungsgenossenschaft Meikirch-Uetligen und Umgebung

Vertrag zwischen der

Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern, handelnd durch den Gemeinderat, 3033 Wohlen bei Bern

(EG Wohlen genannt)

und der

Wasserversorgungsgenossenschaft Meikirch-Uetligen und Umgebung, handelnd durch die Verwaltung, 3045 Meikirch

(WVG Meikirch genannt)

betreffend die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgungsaufgabe von der EG Wohlen an die WVG Meikirch.

Artikel 1

Inhalt und Zweck

¹ Die WVG Meikirch verpflichtet sich, in den Ortsteilen Uetligen, Oberdetligen, Herrenschwanden und Weissenstein der EG Wohlen, Bevölkerung, Industrie und Gewerbe dauernd mit Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität zu versorgen. Die Versorgung wird durch den Perimeter in Anhang 1 bestimmt.

² Die WVG Meikirch hat in ihrem Versorgungsgebiet auch den Hydrantenlöschschutz nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung sicherzustellen. Sie nimmt dabei Rücksprache mit dem Departement *Gemeindebetriebe* der EG Wohlen.

Artikel 2

Regelungen

¹ Die WVG Meikirch hat zur Ausübung ihrer Aufgabe Statuten, ein Reglement und einen Tarif zu erlassen, die durch das kantonale Wasser- und Energiewirtschaftsamt zu genehmigen sind.

² Der EG Wohlen wird in der WVG Meikirch ein Sitz in der Verwaltung mit Stimmrecht eingeräumt.

Artikel 3

Finanzierung

¹ Die WVG Meikirch, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die WVG Meikirch führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

Artikel 4

Gebührenerhebung ¹ Durch die Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Aufgabe wird die WVG Meikirch ermächtigt, von allen Wasserbezügern anstelle der EG Wohlen Gebühren und Beiträge zu erheben.

² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 5

Gebühregrundlagen ¹ Die Anschlussgebühren sind aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA zu erheben, ohne Hydrantenlöschschutz vorderhand nur aufgrund der BW.

² Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, kann die WVG Meikirch einmalige und/oder wiederkehrende Löschgebühren aufgrund des umbauten Raumes erheben.

³ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten erhebt die WVG Meikirch jährliche Grundgebühren aufgrund der eingebauten Wasserzähler.

⁴ Zur Deckung der Betriebskosten erhebt sie jährliche Verbrauchsgebühren je bezogenen m³ Wasser.

Artikel 6

Planwerk Die WVG Meikirch verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet eine Plansammlung anzulegen und der Gemeinde einen Plansatz zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.

Artikel 7

Frischwasser-
verbrauch,
Amtsberichte ¹ Die WVG Meikirch teilt der EG Wohlen jeweils im August den jährlichen Wasserverbrauch ihrer Bezügerinnen und Bezüger im Perimeter gemäss Anhang 1 mit. Die EG Wohlen vergütet für die jährliche Lieferung der Verbrauchsablesungen der WVG Meikirch 50% des Aufwandes für die Ablesungen.

² Die WVG Meikirch erstellt zu Händen des Bauinspektorats Wohlen Amtsberichte zu Baugesuchen im Perimeter gemäss Koordinationsgesetz. Sie ist befugt, für diese Tätigkeit Gebühren im Rahmen des Wohlener Gebührentarifs zu erheben

Artikel 8

Netzbetrieb,
Pikettdienst

¹ Für den Netzbetrieb ist allein die WVG Meikirch zuständig. Jeglicher Eingriff in das bestehende Netz, inkl. Betätigung der eingebauten Schieber durch Drittpersonen ist untersagt.

² Die WVG Meikirch unterhält einen Pikettdienst. Das Departement *Gemeindebetriebe* der EG Wohlen wird jährlich über die Pikettorganisation orientiert.

Artikel 9

Anwendbares Recht

Die WVG Meikirch untersteht hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe untersteht sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz und der kantonalen Submissionsordnung.

Artikel 10

Kündigung

¹ Der Vertrag wird fest auf 10 Jahre, mit einer vorgängigen Kündigungsfrist von drei Jahren, abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um weitere zehn Jahre.

² Die Gemeinde kann diesen Vertrag zudem jederzeit zugunsten einer Übernahme der Wasserversorgung durch die Gemeinde kündigen.

Artikel 11

Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden durch die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden entschieden.

Artikel 12

Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch beide Parteien und das Wasser- und Energiewirtschaftsamt in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags werden alle früheren Vereinbarungen hinfällig, insbesondere der Vertrag vom Nov./Dez. 1997.

Beilage:

Wasserversorgungsperimeter

Anhang 1

Für die Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern
Departement Gemeindebetriebe

Rita Gygax-Schwarz
Departementsvorsteherin

Peter Känzig
Leiter Gemeindebetriebe

Wohlen
bei Bern, den 3. 12. 02

R. Gygax-Schwarz *Peter Känzig*

Für die Wasserversorgungsgenossenschaft
Die Verwaltung

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Meikirch, den 29. NOV. 2002

S. Dietrich *Hammann*

Genehmigungsbeschluss des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes



GENEHMIGT

Wasser- und
Energiewirtschaftsamt
Der Vorsteher:

Te.

Bern, 16. 12. 02